



schwimmbad mühleholz

Reglement Freibad Mühleholz

- **Badeordnung**
- **Veranstaltungen**



schwimmbad mühleholz

Badeordnung

1. Zweck

Das Freibad Mühleholz der Schwimm- und Badeanstalt Mühleholz ist ein Gemeinschaftswerk der Gemeinden Schaan und Vaduz. Es dient als Erholungs- und Freizeiteinrichtung. Die Anlage soll Jung und Alt, Sportlern und Erholungssuchenden Raum bieten.

2. Geltungsbereich

Die Badeordnung ist für alle Benützer der Anlage verbindlich. Auch Kollektivbenützer wie Schulen, Vereine und andere Gruppen sind ihr unterstellt.

3. Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden vor der Badesaison via Presse publiziert. Zusätzlich sind diese am Eingang angeschlagen. Der Badebetrieb dauert in der Regel von Mitte Mai bis Mitte September. Die Anlage ist in dieser Zeit von 09.00 bis 20.00 Uhr geöffnet.

Bei ungünstiger Witterung kann der Badebetrieb nach Ermessen des Badleiters vorübergehend eingeschränkt werden.

Bei schlechtem Wetter schliesst die Anlage um 17 Uhr. Bei äusserst schlechtem Wetter kann die Anlage später geöffnet oder früher geschlossen werden. Der Entscheid liegt im Ermessen des Badleiters.

Kinder unter 10 Jahren haben nur in Begleitung eines Erwachsenen Zutritt. Ist keine erwachsene Begleitperson dabei, kann der Zutritt verweigert werden.

Bei Gruppen und Schulklassen ist die jeweilige erwachsene Begleitperson für die Einhaltung der Badeordnung zuständig. Die Begleitperson hat die Kontrollfunktion während der ganzen Dauer des Aufenthaltes der Gruppe / Schulklassen zu gewährleisten.

Letzter Zutritt zur Badeanlage ist eine halbe Stunde vor Badeschluss. 15 Minuten vor Schliessung der Anlage soll das Wasser verlassen werden.



schwimmbad mühleholz

4. Benützungsg Gebühr

Der Badegast erhält gegen Bezahlung an der Kasse ein Eintrittsbillett. Dieses berechtigt zum einmaligen Betreten der Anlage. Es ist nur am Ausgabetag gültig und nicht übertragbar. Die Saisonkarten sind nicht übertragbar, dafür kann die Anlage beliebig oft betreten werden. Missbrauch wird geahndet.

Verlorene und defekte Abonnemente/Karten werden nicht zurückerstattet. **Gelöste Eintritte und Abonnemente werden nicht zurückgenommen.**

5. Zutrittsregelung

Die Benutzung zur Badeanlage kann aus technischen, sicherheits- und witterungsbedingten oder organisatorischen Gründen ganz oder teilweise eingeschränkt werden. Ebenso kann die Nutzung auf eine bestimmte Nutzergruppe begrenzt werden. Ein Anspruch auf Rückerstattung des bereits geleisteten Eintrittsgeldes besteht nicht.

Der Zutritt zu den Badeanlagen kann nicht gestattet werden für

- a) Personen mit offenen Wunden oder übertragbaren Krankheiten;
- b) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel sich selber oder andere Gäste gefährden;
- c) Personen, die Tiere mit sich führen (ausgenommen sind Blinde oder hochgradig sehbehinderte Menschen mit Führer-/oder Assistenzhunden).

6. Anweisungen der Aufsichtspersonen

Die Aufsichtspersonen überwachen den Badebetrieb und sind befugt, aufgrund der örtlichen Verhältnisse jederzeit ergänzende Regelungen für die Nutzung der Anlage festzulegen und anzuwenden. Diesen Anweisungen muss vollumfänglich Folge geleistet werden. Solche Anordnungen erfolgen im Interesse der Sicherheit und des Wohlbefindens der Gäste sowie eines geordneten Badebetriebes.

7. Haftung

Die Benutzung der Badeanlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Schwimm- und Badeanstalt Mühleholz haftet nicht für

- a) Schäden, die bei Benutzung der Schwimm-, Rutsch- und Sprunganlagen, der Spielgeräte oder sonstiger Einrichtungen des Bades entstehen;
- b) Schäden, die Dritte verursachen (Diebstahl, Sachbeschädigungen, Verletzungen bei Ballspielen usw.);
- c) den Verlust von Gegenständen, Geld oder anderen Wertsachen;
- d) Schäden, die durch Missachtung der Badeordnung entstehen.



schwimmbad mühleholz

8. Bewilligungspflicht

Nachfolgende Tätigkeiten sind nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Verwaltungsratspräsidenten gestattet:

- a) Veranstaltungen jeglicher Art (inkl. politischer Aktionen und dem Sammeln von Unterschriften);
- b) Durchführung von geleiteten Gruppentrainings;
- c) Durchführung von Kursen und Unterricht;
- d) Verteilen und Verkauf von Waren und Produkten;
- e) Verteilen von Prospekten und anderen Drucksachen.

Das begründete Gesuch muss schriftlich und rechtzeitig eingereicht werden. Es besteht kein Anspruch auf die Erteilung einer Bewilligung. Das Einholen weiterer Bewilligungen (Veranstaltungsbewilligungen etc.) ist Sache des Veranstalters.

9. Kommerzielles Fotografieren und Filmen

Die Verwendung von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten ist grundsätzlich nicht gestattet. Der Verwaltungsratspräsident erteilt in Ausnahmefällen Bewilligungen für Foto- und Filmaufnahmen.

10. Garderoben

Die Badegäste müssen sich in der für ihr Geschlecht vorgesehenen Garderobe aus- und ankleiden.

11. Verhalten

1. Im Interesse der allgemeinen Hygiene sind vor der Benutzung der Schwimmbereiche (inkl. Plansch- und Nichtschwimmerbecken) alle Gäste gehalten, sich gründlich in den dafür vorgesehenen Duschanlagen zu reinigen. Seifen und Duschmittel dürfen nur in den geschlossenen Duschräumlichkeiten verwendet werden.
2. Die Badebekleidung darf das sittliche Empfinden nicht verletzen.
3. Im Interesse von Hygiene und Sauberkeit ist insbesondere das Tragen von Hygienewäsche unter der Badebekleidung im Nassbereich verboten.
4. Die Badegäste dürfen die Mitbadenden und andere Personen weder stören noch gefährden.
5. Ball- und Wurfspiele sind nur auf speziell bezeichneten Spielwiesen erlaubt.
6. Das (Ab-)Spielen von elektronischen Unterhaltungsgeräten sowie Musikinstrumenten ist bei Reklamationen bzw. auf Anweisung des Personals sofort einzustellen.
7. Der Genuss sowie die Abgabe von Tabakwaren und Alkoholika richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
8. In den Garderoben und den Umkleidekabinen, in den Toiletten und im Kiosk ist das Rauchen verboten.



schwimmbad mühleholz

12. Sicherheitsbestimmungen

1. Nichtschwimmern ist der Zutritt zu den Schwimmerbereichen aus Sicherheitsgründen untersagt. Das Aufsichtspersonal kann für Kinder in Begleitung einer erwachsenen Aufsichtsperson, welche die volle Verantwortung für das Kind übernimmt, Ausnahmen bewilligen.
2. Das Benutzen von Luftmatratzen, Schlauchbooten und ähnlicher Produkte ist im Schwimmerbereich und in der Sprunganlage nicht gestattet.
3. Tauchen mit Atmungsgeräten ist nur mit Bewilligung des Badleiters gestattet.
4. Kinder unter zehn Jahren dürfen die Anlagen nur in Begleitung einer erwachsenen Aufsichtsperson betreten, welche die volle Verantwortung für das Kind übernimmt.

13. Schwimmer- und Planschbecken

Das Planschbecken ist den Kleinkindern vorbehalten.

Das Schwimmerbecken und die Sprunganlage dürfen nur von sicheren Schwimmern genutzt werden. Nichtschwimmer, insbesondere Kleinkinder, haben keinen Zugang. Im Schwimmerbecken sind keine Schwimmhilfen erlaubt, auch nicht unter Aufsicht Erwachsener.

Bei Nutzung durch Kinder unter 10 Jahren muss eine verantwortliche Begleitperson dabei sein.

Seitliches freiwilliges und unfreiwilliges Einspringen in das Schwimmerbecken ist verboten.

14. Sprunganlage

Die Sprunganlage kann während der Öffnungszeiten des Bades genutzt werden. Eine Einschränkung liegt im Ermessen der Aufsichtspersonen.

Das Sprungbrett darf nur von einer Person genutzt werden (keine Tandemsprünge, kein Mitfedern).

Das Einspringen vom Beckenrand ist verboten, auch wenn die Anlage gesperrt ist.

Der Springer ist dafür verantwortlich, dass sich niemand in seinem Sprungbereich befindet. Der Gefahrenbereich ist sofort zu verlassen.



schwimmbad mühleholz

15. Rutschbahn

Es darf nur einzeln gerutscht werden. Ausnahme: Kinder unter 6 Jahren oder solche mit Schwimmhilfen dürfen die Rutschbahn in Begleitung einer erwachsenen Person benützen.

Es darf nur in sitzender oder liegender Position, mit den Füßen voran, gerutscht werden. Die Fahrt darf erst beginnen, wenn die Ampel beim Einstieg auf Grün steht. Der Gefahrenbereich ist sofort zu verlassen.

Die Betriebszeit ist von 09.30 - 19.00 Uhr. Bei Regen, ungünstiger Witterung oder geringen Besucherzahlen können die Betriebszeiten eingeschränkt werden. Dies liegt im Ermessen der Aufsichtspersonen.

16. Strömungskanal

Kinder unter 6 Jahren oder solche mit Schwimmhilfen dürfen den Strömungskanal nur in Begleitung einer erwachsenen Person benützen. Bei Betrieb dürfen keine Schwimmhilfsmittel verwendet werden.

Die Betriebszeit ist von 10.00 bis 18.00 Uhr alle zwei Stunden für 15 Minuten. Die Anlage ist nur bei mindestens 300 Besuchern in Betrieb. Bei Regen, ungünstiger Witterung oder geringen Besucherzahlen können die Betriebszeiten eingeschränkt werden. Dies liegt im Ermessen der Aufsichtspersonen.

Untersagt sind:

- Einspringen in den Strömungskanal, auch wenn die Anlage nicht in Betrieb ist;
- das Festhalten an der Begrenzung während des Betriebes.

17. Wellenball

Nichtschwimmer, Kinder unter 6 Jahren oder solche mit Schwimmhilfen dürfen den Wellenball nur in Begleitung einer erwachsenen Person benützen. Nichtschwimmern wird von der Nutzung des Wellenballs abgeraten.

Es ist ein Sicherheitsabstand unter den Personen einzuhalten.

Die Betriebszeit liegt im Ermessen der Aufsichtspersonen.

Einspringen in den Bereich des Wellenballs ist verboten, auch wenn die Anlage nicht in Betrieb ist.



schwimmbad mühleholz

18. Sanktionen

1. Wer einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung oder den Weisungen der Aufsichtspersonen zuwiderhandelt, kann aus der Badeanlage weggewiesen, mit einem Verbot für die Benutzung der Badeanlage belegt oder mit einer Busse bestraft werden. Ein der Schwimm- und Badeanstalt Mühleholz entstandener Schaden muss vollumfänglich abgegolten werden. Die einzelnen Massnahmen können miteinander verbunden werden. Für die Wegweisung ist der Badleiter, für ein generelles Hausverbot der Anlagen der Verwaltungsratspräsident ermächtigt. Bussen können durch die Gemeinde Vaduz, auf deren Hoheitsgebiet das Freibad Mühleholz liegt, erlassen werden.
2. Zur Durchsetzung dieser Bestimmungen und der betrieblichen Anweisungen kann das Personal die Hilfe der Polizei in Anspruch nehmen.
3. Bei mutwilliger Verunreinigung der Anlagen kann der Badleiter oder der Verwaltungsratspräsident, unabhängig vom entstandenen Schaden, vom Verursacher nebst der Abgeltung des Schadens eine angemessene Umtriebsgebühr erheben.
4. Beim Erlass eines partiellen und umfassenden Zutrittsverbotes wird eine allfällig vorhandene Saison- oder Jahreskarte umgehend gesperrt. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung für die nicht mehr benutzbare Abodauer. Gleichzeitig erfolgt grundsätzlich keine Rückerstattung auf Mieten der Schliessfächer / Saisonkasten.

19. Veranstaltungen

Für Nutzungen durch Dritte (Privatpersonen, Schulen, Ämter, Vereine, Gruppierungen etc.), die Sondermassnahmen (Absperrungen, Aufsicht, Öffnungszeiten etc.) erfordern, gelten die folgenden Regeln.

19.1 Zeitraum

Die Nutzung des Schwimmbades Mühleholz soll sich grundsätzlich auf die Saison- und Tagesöffnungszeiten beschränken.

19.2 Kategorien

Über die Einteilung von Anlässen in die aufgeführten Kategorien entscheidet der Verwaltungsratspräsident.

19.2.1 Nutzung für Aktionen ohne Einschränkung des Badebetriebes

Die Veranstalter / Teilnehmer haben den üblichen Eintritt zu bezahlen. Es wird keine weitere Benutzungsgebühr erhoben.



schwimmbad mühleholz

19.2.2 Nutzung mit teilweiser Einschränkung des Badebetriebes

Teilweise Einschränkung des Badebetriebes heisst, dass ein Becken oder eine Fläche der Rasenanlage teilweise gesperrt ist.

Öffentliche Anlässe

Die Veranstalter / Teilnehmer / Besucher haben den üblichen Eintritt zu bezahlen. Es wird keine weitere Benutzungsgebühr erhoben.

Beispiele:

- Kurse im öffentlichen Interesse (Samariter, Rettungsschwimmer)
- Anlässe von Schaaner oder Vaduzer Ortsvereinen gemäss Vereinsliste, 1x jährlich
- Gemeindeschulen Schaan und Vaduz

Private Anlässe

Die Veranstalter / Teilnehmer / Besucher haben den üblichen Eintritt zu bezahlen. Es wird eine Benutzungsgebühr erhoben.

- a) Nutzung von Einzelbahnen:
CHF 50.-- pro Bahn und Tag.
Dieser Satz kann bei Nutzung über einen längeren Zeitraum reduziert werden. Zuständig ist der Verwaltungsratspräsident.
Beispiel: private Schwimmkurse

Es wird kein Personalaufwand in Rechnung gestellt.

- b) Nutzung von mehr als einer Bahn oder Nutzung eines gesamten Beckens (Schwimmer-, Nichtschwimmer- oder Sprungbecken):
CHF 1'000.-- pro ganzer Tag
CHF 500.-- pro halber Tag
Beispiele:
- Tauchkurse
 - Schulische Anlässe (z.B. Schwimmtag) der Sekundarschulen, von Privatschulen oder von Schulen aus anderen Gemeinden
 - Anlässe von Vereinen anderer Gemeinden oder von Landes- und regionalen oder überregionalen Vereinen / Verbänden / Institutionen
 - Anlässe anderer Gemeinden

Der Personalaufwand wird zusätzlich mit einer Pauschale von CHF 500.-- für eine Belegung bis zu einem halben Tag und mit CHF 1'000.-- für eine Belegung für einen ganzen Tag in Rechnung gestellt.



schwimmbad mühleholz

19.2.3 Nutzung mit starker oder vollständiger Einschränkung des Badebetriebes

Starke oder vollständige Einschränkung des Badebetriebes heisst, dass das Schwimmerbecken oder die Spiel-Rasenfläche grösstenteils oder vollständig zu mindestens 50 % der täglichen Öffnungszeit gesperrt ist.

Es wird eine Benutzungsgebühr erhoben.

CHF 2'000.-- pro ganzer Tag

CHF 1'000.-- pro halber Tag

Der Personalaufwand wird zusätzlich mit einer Pauschale von CHF 500.-- für eine Belegung bis zu einem halben Tag und mit CHF 1'000.-- für eine Belegung für einen ganzen Tag in Rechnung gestellt.

Beispiele:

- Lie-Games
- Erlebnistage
- Liechtensteiner oder Schweizer Schwimmmeisterschaften

19.3 Ausnahmen

Ausnahmen sind auf gemeinsamen Beschluss des Verwaltungsratspräsidenten und des Verwaltungsratsvizepräsidenten nach Rücksprache mit dem Badleiter möglich.

Für schulische Anlässe der Gemeinden Schaan und / oder Vaduz werden keine Gebühren erhoben.

20. Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde an der Verwaltungsratssitzung vom 25. März 2013 genehmigt und tritt per sofort in Kraft. Mit dem Inkrafttreten werden alle bisherigen Reglemente, die die gleichen Bereiche regeln, aufgehoben.

Daniel Hilti
Gemeindevorsteher Schaan
Verwaltungsratspräsident



Ewald Ospelt
Bürgermeister Vaduz
Verwaltungsratsvizepräsident

